

Für jede theologische Disciplin lege man auch ein besonderes Fach — besondere Abtheilung — an, womöglich nach alphabeticcher Ordnung, und unterlasse nicht, ganz genau anzugeben, aus welchem Werke die einzelnen Notizen gemacht sind, um eventuell die betreffende Stelle ohne Zeitverlust finden zu können.

St. Florian.

Franz Resch, reg. Chorherr.

XVIII. (Entweihung des Kirchhofes.) Der Kirchhof wird polluirt: 1. Durch dieselben Ursachen und Handlungen, welche die Kirche polluiren und wenn dieselben auf dem Gottesacker verübt werden; also durch Menschenmord (homicidium publicum, voluntarium, culpabile), durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverluste; ferner per effusionem notabilem, voluntarium, graviter culpabilem et publicam seminis humani, endlich durch Beerdigung nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder, sowie eines namentlich Excommunicirten, wenn nur das Verbrechen sicher und rechtlich oder factisch bekannt ist. 2. Wird der Gottesacker polluirt durch Pollution der Kirche, wenn der Kirchhof unmittelbar an die Kirche anstößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Die Profanation eines Kirchhofes zieht aber die der Kirche nicht nach sich. Stoßen zwei Gottesacker aneinander und könnte man auch von dem einen unmittelbar auf den andern gehen, so wird durch die Pollution des einen nicht auch der andere polluirt.

XIX. (Kirchliche Bestimmungen bez. der Apostelkreuze und Apostelleuchter.) Wir haben im Jahrgang 1883, Heft 3, Seite 732 dieser Zeitschrift eine Notiz gebracht, betreffend die räumliche Anordnung der Apostelkreuze, und wollen hier zur Ergänzung weitere kirchliche Bestimmungen bezüglich der Apostelkreuze und Apostelleuchter anführen. Bei der Consecration einer Kirche werden die inneren Wände derselben an zwölf Stellen mit Chrism gesalbt. Diese zwölf Stellen müssen mit Kreuzen versehen sein. (Rubricae Pontificalis Romani). Die Kreuze können entweder mittels Malerei angebracht werden oder können auch von Stein, dürfen aber keineswegs von gebrechlicher Materie sein und müssen mit dem Mauerwerk so unzertrennlich verbunden werden, daß sie nicht ein bewegliches Anhängsel, sondern ein Ganzes mit demselben bilden. Denn nicht die Kreuze für sich, sondern die Wände werden an diesen Stellen gesalbt.

Diese zwölf Kreuze dürfen nach der Consecration nicht entfernt werden, sondern müssen für beständige Zeiten bleiben (S. R. C. 18. Febr. 1696), weil sie zugleich als Beweis für die geschehene Consecration gelten. Aus diesem Grunde dürfen sie nur in wirklich

consecirten Kirchen sich finden (S. R. C. 17. December 1875). Es ist darum unstatthaft, sie in Kirchen anzubringen, die bloß benedicirt sind, oder in solchen, deren Consecration zweifelhaft ist; nur wenn die Consecration zwar sicher, die Kreuze aber aus irgend einem unbekannten Grunde im Laufe der Zeit entfernt oder bei einer Ausmalung der Kirche übertüncht worden wären, könnten sie an den vorschriftsmässigen und passenden Stellen wieder angebracht werden (S. R. C. 31. August 1867).

An der obersten Stelle der Kreuze, nicht in der Mitte ist der Arm für die Kerze zu befestigen. Die Rubrik des Pontificale sagt nämlich ausdrücklich: *A d e a p u t e u j u s l i b e t c r u c i s f i g a t u r u n u s c l a v u s, e u i a f f i g a t u r u n a c a n d e l a.*

Diese zwölf Kerzen müssen während des ganzen Actes der Einweihung brennen (Rubricae Pontif. Rom.) und sowohl am Jahrestage der Consecration, als auch an jenem Tage angezündet werden, auf welchen vielleicht das Officium de dedicatione verschoben werden muß (S. R. C. 18. Februar 1682). W.

XX. (Pastoralfall aus der Militärseelsorge.) Ein höherer Officier wurde todeskrank. Ungerufen geht zu ihm ein Militärkaplan, um ihn zu versehnen, wird aber nicht vorgelassen. Nachts stirbt der Officier. Der Ordonnanzsoldat bekommt den Auftrag, den ersten besten Militärkaplan zu holen. Zufälliger Weise trifft er denselben zu Hause an, der Tags vorher zurückgewiesen worden war. Auf die Frage, ob der Officier noch am Leben sei, antwortete der Soldat: er sei schon todt. „Zum Todten gehe ich nicht hin“, erwiderte der Kaplan und blieb zu Hause.

Es entsteht nun die Frage: Hat er recht gehandelt oder nicht? — Als Seelsorger hat er am Tag vorher wirklich seinen Eifer an den Tag gelegt; schade nur, daß er nicht bis zum Kranken vorgedrungen ist. Als Militärkaplan hat er indeß gegen das Reglement gesehkt. Seine Sache wäre es gewesen, sobald er amtlich gerufen wurde, dem Auftrag zu folgen, ohne den Ordonnanz-Soldaten zu fragen. Der Soldat war ohnehin nicht competent, den Sterbefall des Offiziers zu constatiren. Das war Sache des Arztes oder des Todtenbeichau-Amtes. — Es wurde also ein Disciplinar-Versfahren gegen ihn eingeleitet und er wurde zur Strafe versezt.

Krakau.

Canonicus Dr. Krukowski.

Literatur.

- 1) **Geschichte der Predigt in Deutschland** von Karl d. Großen bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts; herausgegeben von Dr. Anton Vinzenz Mayer, Stiftsvicar bei St. Cajetan in München. Verlag von Stahl sen. in München. Gr. 8°. S. 490. Preis M. 5.80 = fl. 3.60.